

Satzung
Über das Wappen der Ortsgemeinde Rülzheim
vom 22.04.2021

Der Gemeinderat Rülzheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 5 der GemO am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) berechtigt die Ortsgemeinden zum Führen von Wappen und Flaggen.
- (2) Wappen und Flaggen der Ortsgemeinde Rülzheim dürfen von anderen nur mit Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim verwendet werden (§ 5 Abs. 3 GemO).
- (3) Genehmigungen zur Nutzung des Wappens und der Flaggen sind nur in Einzelfällen und nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach dieser Satzung zulässig.
- (4) Diese Satzung findet auf jede Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Rülzheim in jeder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.
- (5) Die Flagge der Ortsgemeinde Rülzheim beinhaltet das Wappen. Hierdurch findet diese Satzung auch für die Verwendung der Ortsgemeindeflagge entsprechend Anwendung.

§ 2 Beschreibung des Wappens

Das Wappen der Ortsgemeinde Rülzheim (siehe Anlage) wurde am 02.03.1842 durch König Ludwig I. von Bayern genehmigt.

Die Wappenbeschreibung lautet: „In Rot auf grünem Boden auf springendem goldgezäumten silbernem Roß (Schimmel) ein Ritter in goldenem Harnisch, in der Rechten eine goldene Kreuzesstange.“

§ 3 Verwendung des Wappens

- (1) Die Ortsgemeinde Rülzheim führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel. Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken, Mitteilungen, Präsentationen, Druckerzeugnissen, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen und zur architektonischen Gestaltung verwendet werden.
- (2) Es ist ausschließlich die in § 2 dieser Satzung beschriebenen Form des Wappens zu verwenden. Änderungen oder Ergänzungen des Wappens sind nicht gestattet.
- (3) Jegliche Abweichungen von der amtlichen Darstellung des Wappens oder Darstellungen, die verniedlichen oder verunglimpfend wirken, sind untersagt.

§ 4 Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Jede andere Verwendung als durch die Ortsgemeinde Rülzheim, ist ohne Genehmigung (§ 5) untersagt.
- (2) Verwendung ist jede Form der Abbildung.

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Genehmigung ermächtigt den Beantragenden, das Wappen der Ortsgemeinde Rülzheim unter den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Nutzung elektronischer Medien für die Antragstellung ist zugelassen und kann per E-Mail erfolgen.
- (3) Der Antrag ist mit folgenden Angaben bei der Verbandsgemeinde Rülzheim zu beantragen:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die das Wappen verwenden möchte,
 - Angaben über den Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
 - bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe,
 - Vorlage eines Musterexemplars, Probestück oder Probeabdruck.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.

- (5) Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (6) Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer der Durchführung des beantragten Zweckes, und widerruflich erteilt.
- (7) Bei einem Widerruf der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde Rülzheim ist das Verwenden des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6 Ausschluss der Genehmigung

Eine Genehmigung der Verwendung des Wappens der Ortsgemeinde Rülzheim ist ausgeschlossen, wenn

- die Verwendung des Wappens für politische Zwecke erfolgen soll,
- die Verwendung des Wappens ausschließlich für Werbung oder Werbemaßnahmen erfolgen soll,
- für einen unbeteiligten Dritten bei der Verwendung der Eindruck erweckt werden könnte, es könnte sich um eine Rechts- oder Amtshandlung der Ortsgemeinde Rülzheim handeln,
- die Art der Verwendung des Wappens oder die Umstände im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verwendung sitten- oder verfassungswidrig sind oder dem Ansehen der Ortsgemeinde Rülzheim schaden.

§ 7 Weiterverwendung des Wappens

- (1) Eine Weiterverwendung des Gemeindegewappens liegt vor, wenn es auch nach Erfüllung des beantragten Zweckes noch genutzt wird.
- (2) Die Weiterverwendung des Wappens muss spätestens zwei Wochen zuvor bei der Verbandsgemeinde Rülzheim beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Weiterverwendung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. das Wappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder erfüllt,

3. trotz Widerruf der Genehmigung i.S. des § 5 Abs. 7 das Wappen weiterverwendet,
 4. die Weiterverwendung des Wappens i.S. des § 7 nicht rechtzeitig genehmigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rülzheim, den 22.04.2021
gez. Hör
Ortsbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

